

Vergütung von SPS-Praktikanten

Für die Vergütung der SPS-Praktikanten (frühere Vorpraktikanten) bieten die Praktikanten-Richtlinien der VKA vom 21.11.2014 unter der Ziffer 2.2.2.1 einen Anhaltspunkt. In letzter Zeit erreichen uns immer wieder Anfragen dazu, weil die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik im Januar 2017 beschlossen hat, dass künftig nur noch solche Praxisstellen genehmigt werden, die eine Mindestvergütung von EUR 450,00 für das SPS 1 bzw. von EUR 500,00 für das SPS 2 vorsehen. Beide Beträge übersteigen die unter der oben genannten Ziffer der Praktikanten-Richtlinien der VKA geregelten Höchstsätze.

Einzelheiten:

Die Erzieherausbildung richtet sich in Bayern nach dem bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Fachakademie bereitet gem. Art. 18 BayEUG durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vor. Die dreijährige Ausbildung zur Erzieherin setzt eine mindestens zweijährige berufliche Vorbildung voraus. Neben anderen einschlägigen Vorbildungen kann aufbauend auf einen mittleren Schulabschluss diese mindestens zweijährige berufliche Vorbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik im sozialpädagogischen Seminar erworben werden. Sie schließt mit der Prüfung zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin“ ab.

Die bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik haben sich in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um ihre Interessen gemeinsam durchzuführen.

Arbeitsgemeinschaften haben grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Deren Beschluss über die Mindestvergütung kann keine direkte verbindliche Auswirkung auf die tarifgebundenen Mitglieder des KAV Bayern e.V. haben. Für diese sind die zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten.

Hinsichtlich der Praktikantenvergütungen besteht nur für das Berufspraktikum ein Tarifvertrag – der TVPöD – nicht dagegen für das sozialpädagogische Seminar (früheres Vorpraktikum). Hierfür sind die Praktikanten-Richtlinien der VKA (derzeit vom 21.11.2014) anzuwenden.

Nachdem die Kinderpfleger- und Erzieherausbildung keine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist, sondern den Schulgesetzen der Länder untersteht, findet das BBiG gemäß dessen § 3 Abs. 1 keine direkte Anwendung. Allerdings bestimmt § 26 BBiG für Vertragsverhältnisse zum Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder beruflicher Erfahrungen, soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, die Geltung der §§ 10 bis 23 und 25 BBiG; also auch des § 17 BBiG betreffend den angemessenen Vergütungsanspruch.

Für die Vergütung des sozialpädagogischen Seminars ist Rückgriff zu nehmen auf den Abschnitt 2.2 der Praktikanten-Richtlinien der VKA. Nach § 17 BBiG besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die die VKA für die Vorpraktika (in Bayern jetzt: sozialpädagogisches Seminar = SPS) mit der Höchstgrenze von EUR 400,00 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angesetzt hat, darüber höchstens von EUR 450,00 monatlich bzw. sofern das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert, in Anlehnung an das jeweilige Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 TVAöD Besonderer Teil BBiG.

Da es sich bei den Richtwerten nach den Praktikanten-Richtlinien der VKA nicht um zwingende Tarifvergütungen handelt, besteht ein Ermessen des jeweiligen Mitglieds, je nach Situation vor Ort zu entscheiden, welche Vergütung bis zu dem vorgeschlagenen Höchstsatz gezahlt werden soll. Die Höchstgrenze überstieg bisher die Mindestvergütung, die die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik gefordert hatte.

Der als **Anlage 2** beigefügte Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik vom Januar 2017 ist zwar nicht unmittelbar zwingend für unsere Mitglieder, jedoch beruft sich die Arbeitsgemeinschaft auf Ziff. 3 Satz 3 der Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd). Danach ist die Fachakademie zuständig für die Zulassung der jeweiligen Ausbildungsstätten. Sofern Verträge unterhalb der von der Arbeitsgemeinschaft beschlossenen Mindestvergütung (EUR 450,00 für das SPS 1 bzw. EUR 500,00 für das SPS 2) abgeschlossen werden, können Probleme bei der Genehmigung als Praxisstelle bei der Fachakademie bestehen. Die Fachakademien haben damit einen indirekten Weg gefunden, die Praxisstellen zu einer nicht zu niedrigen Festsetzung der Praktikanten-Vergütungen anzuhalten.

Es empfiehlt sich deshalb, die Praktikanten-Vergütung nicht zu niedrig festzusetzen, nachdem sonst möglicherweise eine Angemessenheit der Vergütung angezweifelt werden könnte oder aber die Praxisstelle nicht mehr für die Ausbildung zugelassen wird.

Am 27.04.2017 ist eine Arbeitsgruppe beim Dachverband des KAV Bayern e.V., der VKA, zusammengekommen, die zur Überarbeitung der Praktikantenrichtlinien eingerichtet wurde. Eine nächste Sitzung ist erst nach der Sommerpause geplant. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Etwaige Ergebnisse werden wir in unseren KAV-Rundschreiben bekanntgeben.

KAV A 11/2017
Fundstelle: ---
Bezug: Praktikanten-Richtlinien der VKA
Az.: 1 -1215/2, Dr. S-R/do

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik



 ¹ Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik
Gerhard Merget, Julius-Krieg-Straße 3, 63741 Aschaffenburg

Vorsitzender
Gerhard Merget
Fachakademie für
Sozialpädagogik
Caritas-Schulen gGmbH
Julius-Krieg-Straße 3
63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021-36390
Fax: 06021-363936
E-Mail: faks@faks-ab.de

Beschluss zur Mindestvergütung im Sozialpädagogischen Seminar

Die Vergütung der Erzieherpraktikant(inn)en im 1. und 2. Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ist sehr unterschiedlich und reicht von der bisherigen Mindestvergütung von 300,00 € im 1. und 325,00 € im 2. Jahr des Sozialpädagogischen Seminars bis zu Beträgen von über 1000,- € im großstädtischen Bereich. Die bisherigen Mindestbeträge liegen noch unter der Sozialversicherungspflicht. Sie werden damit weder der Leistung der Erzieherpraktikant(inn)en, noch den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft bezüglich der Berufslaufbahn und dem Rentenverlauf von jungen Menschen gerecht. Es gibt keinerlei Gründe die Tätigkeit von Erzieherpraktikant(inn)en in einer sozialpädagogischen Einrichtung geringer zu bewerten und zu entlohnen als die Tätigkeit von Auszubildenden in der Verwaltung im öffentlichen Dienst.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft der Fachakademien den Einstellungsträgern für die Vergütung im SPS die Beträge des TVöD für das 1. und 2. Ausbildungsjahr im öffentlichen Dienst anzuwenden.

Die Umstellung auf diese Höhe wird sicher bei vielen Trägern noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zeitnah muss aber zumindest eine Erhöhung der Mindestvergütung über die Grenze der Sozialversicherungspflicht erfolgen. Dementsprechend hat die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik in ihrer Vollversammlung am 09.11.2016 beschlossen, dass für die Genehmigung der Praxisstellen nach Ziffer 3 Satz 3 der Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) eine

Mindestvergütung von 450,00 € für das SPS 1 und 500,00 € für das SPS 2

als Bruttobetrag vorausgesetzt wird.

Der Erzieherberuf ist von entscheidender und steigender gesellschaftlicher Bedeutung. Von der Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen wird es abhängen, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, genügend junge Leute für diese wichtige Tätigkeit zu gewinnen. Dafür ist die Anhebung der Mindestvergütung im Sozialpädagogischen Seminar nur ein kleiner Schritt.

Aschaffenburg, Januar 2017

gez. Gerhard Merget
Vorsitzender der AG FAKS

¹ Konto-Nr. 342455824 bei der Hypo- und Vereinsbank AG Aschaffenburg, BLZ 795 200 70
Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt für Körperschaften in Weiden mit Bescheid vom 28.06.2010,
Steuernummer 255/107/10242